

Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung.)

Mit der Bedingung in Alinea (c) von Abschnitt I, daß eine Art nur dann zum Typus durch absolute Tautonymie wird, wenn sie mit der Gattungsdefinition übereinstimmt, kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Gewiß sollte im Prinzip jede einem Genus zugerechnete Art der Definition desselben entsprechen und wo dies nicht der Fall ist, ist entweder die Definition des Genus oder die der betreffenden Art gegebene Stellung unrichtig und muß geändert werden; und wenn aus einem formalen Grunde, wie er dann vorliegt, wenn diese Species der Typus des Genus ist, die Ausschließung dieser aus der Gattung nicht möglich ist, so ist eben die Definition der letzteren falsch und änderungsbedürftig. Das hindert aber durchaus nicht, daß die betreffende Art die in dem hier in Rede stehenden Sinne ihrem Wesen nach rein nomenklatorische Stellung (welchen Umstand die Autoren sich bei der Festsetzung der gedachten Bedingung anscheinend nicht genügend gegenwärtig gehalten haben) des Typus einnimmt, wenn sie sonst dazu prädestiniert erscheint. Ferner steht jene Bedingung in Widerspruch mit der Stellung der Alinea (c) im Abschnitt I, also unter den Fällen, in denen der Gattungstypus [lediglich (cf. Abschnitt II)] in der ursprünglichen oder durch die ursprüngliche Veröffentlichung festgelegt wird; denn ob eine Art oder Unterart mit der Gattungsdiagnose übereinstimmt, läßt sich naturgemäß meist nicht auf Grund dieser Veröffentlichung feststellen, sondern nur durch eine Untersuchung derselben. Infolgedessen beraubt uns jene Bedingung des Hauptvorteils, den die Festlegung des Typus durch Tautonymie überhaupt bietet, nämlich des Vorteils, daß diese dabei ausschließlich auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung erfolgt. Und überdies verschiebt sie die Entscheidung darüber, ob auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung ein Typus für die betreffenden Genera festgelegt ist oder nicht, aus dem Bereiche des präzisen, eindeutigen und wenigstens im Prinzip jederzeit möglichen bibliographischen Nachweises auf das der systematischen Untersuchung, deren Ergebnis bekanntlich oft ein sehr unsicheres und bei verschiedenen Autoren sehr

verschiedenes ist und die zudem nur dann möglich ist, wenn einem geeignetes Material der betreffenden Art zur Verfügung steht. Wo letzteres nicht der Fall ist oder wo eine definitive Entscheidung zwischen einander widerstreitenden einschlägigen Untersuchungsbefunden verschiedener Autoren derzeit nicht möglich ist, müßte es also ungewiß bleiben, ob auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung ein Typus für die betreffende Gattung festgelegt ist oder nicht! Daß ein solcher Zustand der so wünschenswerten Einheitlichkeit und Beständigkeit der Nomenklatur direkt entgegenwirken würde, bedarf keiner näheren Darlegung. — Mit dem Begriff des Typus unvereinbar und daher absolut unstatthaft ist es, eine Art als Typus zu betrachten, die der Autor eines Genus diesem nur mit Zweifel zurechnete, wie man es nach der in Rede stehenden Alinea (und ebenso nach der entsprechenden Bestimmung des Stiles'schen Art. 30 der Internationalen Regeln) tun muß, wenn die Art den Bedingungen dieser entspricht. (Die Section (ß) der Alinea (a) von Abschnitt II steht dem nicht etwa im Wege, da die Bestimmungen des Artikels 23 nach ausdrücklicher Vorschrift (s. oben p. 110) in der Ordnung ihrer Aufeinanderfolge anzuwenden sind, jene Section also bei einem unter den Abschnitt I fallenden Genus gar nicht zur Geltung gelangt.) Dieser, von den Autoren jedenfalls gar nicht beabsichtigte, Mißstand ist wohl am einfachsten durch eine entsprechende Umstellung jener Section zu beseitigen. (Ob man Arten, die vom Standpunkte des Autors des Gattungsnamens zur Zeit der Veröffentlichung desselben *species inquirendae* waren, wenn sie den Bedingungen der Alinea (c) von Abschnitt I entsprechen, tatsächlich als Typus durch Tautonymie betrachten oder dies nicht lieber durch eine entsprechende Umstellung der ganzen Alinea (a) des Abschnittes II verhindern soll, ist eine Frage von untergeordneter Wichtigkeit, in der man sehr wohl verschiedener Meinung sein kann. Es mag daher hier dieser Hinweis auf sie genügen.) — Selbstverständlich ist es ferner, daß Alinea (c) sich nur auf zulässige spezifische und subspezifische Namen bezieht. Es wäre ja auch ganz unerfindlich, warum Namen, die unzulässig sind, also nomenklatorisch überhaupt nicht in Betracht kommen, gerade in diesem einen Falle berücksichtigt werden sollten (cf. auch Poche, 1919 b, p. 93). Mit vollem Recht haben daher auch Allen, Bangs, Evermann, Gill, Howell, Jordan, Merriam, Miller, Nelson, Rathbun, Thomas 1902 bei ihrer Proklamierung des Grundsatzes der Festlegung

des Typus durch Tautonymie ausdrücklich die Bedingung gestellt, daß der betreffende Artname ein post-linnéischer sei — d. h. wohl auch, den Grundsätzen der binären Nomenklatur entspreche. Im Zusammenhange der Regeln war es insofern nicht nötig, dies ausdrücklich festzusetzen, als nach Art. 19 derselben vorlinnéische Namen nomenklatorisch ja überhaupt nicht in Betracht kommen. Auch nach Stiles' Darstellung bei der Einbringung seines Antrages, Tautonymie als für die Festlegung des Typus bindend zu betrachten (in: Stiles und Hassall, 1905, p. 32 f. [cf. p. 7 f. u. 12]), bezieht sich dieser ganz offenbar nur auf binominale Namen.

Da aber bereits der Versuch gemacht worden ist, die gedachte Alinea auf unzulässige Namen anzuwenden¹⁾ — mit daraus naturgemäß resultierender größter Verwirrung der Nomenklatur —, so ist es sehr zu empfehlen, in sie eine dem vorbeugende ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen. — Da ferner die in Rede stehende Alinea unter denjenigen Fällen angeführt ist, in denen der Gattungstypus (ausschließlich [cf. Abschnitt II]) in der ursprünglichen oder durch die ursprüngliche Veröffentlichung festgelegt ist, so folgt hieraus, daß sie sich — wenn diese Stellung derselben berechtigt sein soll — überdies nur auf solche spezifische und subspezifische Namen beziehen kann, die in jener Veröffentlichung als gültiger Name oder als Synonyme der betreffenden Species angeführt sind. Dies entspricht auch durchaus den Ausführungen jener Autoren, auf deren Anregung hin die Festlegung des Typus durch Tautonymie in die Internationalen Regeln aufgenommen wurde (Allen, Bangs, Evermann, Gill, Howell, Jordan, Merriam, Miller, Nelson, Rathbun, Thomas, 1902; Stiles in: Stiles und Hassall, 1905, p. 32 f. [cf. p. 12]). Ein gegenteiliger Standpunkt würde uns

¹⁾ Mehrere Jahre darnach hat Stiles (1910 a, p. 31—39) nämlich die Ansicht vertreten, daß „die Zitierung eines klaren präbinominalen spezifischen Namens [worunter er monominale Namen von Arten versteht!] in der Synonymie“ gegebenenfalls als den Forderungen von Art. 30 d Genüge leistend (d. h. als Tautonymie darstellend) zu konstruieren ist. Aber gleich damals haben Maehrenthal und Schulze (in: Stiles, t. c., p. 39) klar bewiesen, daß diese Auffassung schon deshalb eine völlig irrthümliche ist, weil Stiles dabei die bekanntlich gänzlich verschiedenen Begriffe „Namen von Species“ und „spezifische Namen“ miteinander verwechselt! Und 1912 j, p. 86—90 habe ich eingehend dargelegt, daß diese neue Ansicht Stiles' in mehrfacher Hinsicht mit den Nomenklaturregeln sowie mit dem Gutachten 5 der Nomenklaturkommission in direktem Widerspruch steht. Hier sei daher diesbezüglich nur auf das dort Gesagte verwiesen. (cf. auch Poche, 1919, p. 94 f.).

auch des Hauptvorteiles berauben, den die Festlegung des Typus durch Tautonymie überhaupt bietet, nämlich des Vorteils, daß jene dabei ausschließlich auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung erfolgt. Außerdem hätte es dann jeder Autor in der Hand, jeden nicht schon in der ursprünglichen Veröffentlichung eines Gattungsnamens festgelegten Typus jederzeit wieder umzustößen, indem er einfach für eine andere der ursprünglichen Arten des betreffenden Genus den Gattungsnamen als Artnamen (der natürlich zum Synonym wird) einführt!

Die Alinea (b) des Abschnittes II soll offenbar nur soweit gelten, als für den jeweils „anderen“ der beiden betreffenden Gattungsnamen nicht durch die ursprüngliche Veröffentlichung ein Typus festgelegt ist (cf. Stiles, 1907 b, p. 521, wo aber die Formulierung wieder zu eng ist). Denn wenn sie ihrem Wortlaute gemäß in allen Fällen gelten würde, so würde jener Name dort, wo ein Typus für ihn bereits durch die ursprüngliche Veröffentlichung festgelegt ist, dann zwei Typen haben. Ebenso kann nicht beabsichtigt sein, in diesem Falle etwa diese ursprüngliche Festlegung des Typus nicht als gültig zu betrachten; dem steht schon der vorhergehende und daher den Vorrang besitzende Abschnitt I im Wege (cf. das oben p. 110 Gesagte). Zur Not könnte man eventuell sagen, daß durch diesen vorhergehenden Abschnitt I die Anwendung der hier in Rede stehenden Bestimmung in dem gedachten Fall ohnedies präcludiert wird; da aber auch sonst in diesem Artikel [s. Alineae (c) der Abschnitte I und II] in vorhergehenden Teilen desselben behandelte Fälle ausdrücklich ausgeschlossen werden, so ist es geboten, auch bei der hier in Rede stehenden Bestimmung die angeführte Beschränkung ihrer Geltung ausdrücklich auszusprechen.

Die Bedingung der Alinea (c) von Abschnitt II, daß ein von einem späteren Autor gewählter Typus mit der ursprünglichen Definition des Genus übereinstimmen muß, erscheint im ersten Augenblick vielleicht unbedenklich, kann aber einer näheren Prüfung nicht standhalten. Gewiß sollte jede einem Genus ursprünglich zugerechnete Art dessen ursprünglicher Definition entsprechen und wo dies nicht der Fall ist, ist entweder die Definition des Genus oder die der betreffenden Art gegebene Stellung unrichtig und muß geändert werden; und wenn aus einem formalen Grunde, wie er dann vorliegt, wenn diese Species zum Typus des Genus gewählt wird, die Ausschließung dieser aus der Gattung nicht möglich ist, so ist eben die Definition

der letzteren falsch und änderungsbedürftig: Das hindert aber durchaus nicht, daß die betreffende Art die in dem hier in Rede stehenden Sinne ihrem Wesen nach rein nomenklatorische Stellung des Typus einnimmt, wenn sie als solcher gewählt wird. Überdies verschiebt jene Bedingung die Entscheidung darüber, ob eine von einem späteren Autor vorgenommene Typusbestimmung gültig ist oder nicht, aus dem Bereiche des eindeutigen und wenigstens im Prinzip jederzeit möglichen bibliographischen Nachweises auf das der systematischen Untersuchung. Das Ergebnis dieser ist aber bekanntlich oft sehr unsicher und bei verschiedenen Autoren sehr verschieden; und zudem ist sie nur möglich, wenn einem geeignetes Material der betreffenden Art zur Verfügung steht. Wo letzteres nicht der Fall oder wo eine definitive Entscheidung zwischen einander widersprechenden Untersuchungsbefunden verschiedener Autoren derzeit nicht möglich ist, müßte es somit zweifelhaft bleiben, ob eine solche Typusbestimmung gültig ist. Es ist klar, daß ein solcher Zustand der so wünschenswerten Einheitlichkeit und Beständigkeit der Nomenklatur direkt entgegenwirken würde. Ja, viele Gattungen müßten nach dieser Bestimmung dauernd ohne Typus bleiben, nämlich alle jene Gattungen ohne ursprünglich festgelegten Typus, bei denen keine der ursprünglich in ihnen enthaltenen Arten mit der (unrichtigen) ursprünglichen Gattungsdefinition übereinstimmt, wie es insbesondere bei vielen Gattungen alter, aber bisweilen leider auch bei solchen neuerer Autoren der Fall ist.

Von fundamentaler Wichtigkeit und äußerst anerkennenswert ist es dagegen, daß Bethune-Baker, Collin, Gahan, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Waterston, Tams in der eben besprochenen Alinea für die Wahl eines Typus durch einen späteren Autor vorschreiben, daß er nicht aus jenen Arten gewählt werden darf, die legitimerweise aus [der Gattung entfernt worden sind. Durch diese Bestimmung wird das alt-eingebürgerte Eliminationsverfahren zur nachträglichen Festlegung eines Typus auch formell wieder in seine Rechte eingesetzt. — Gewiß war Stiles' Vorgehen bei seiner Verdrängung desselben aus den Internationalen Regeln zugunsten der von ihm erfundenen willkürlichen Typusbestimmung, wie sie die verhängnisvolle Alinea (g) des neuen Art. 30 dieser vorsieht, gröblich geschäftsordnungswidrig und somit gänzlich unzulässig, sodaß diese mehr als sonderbare Bestimmung

— man darf wohl sagen glücklicherweise — von vornherein ungiltig ist. Dies haben ganz offenbar schon Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer (in: Stiles, 1910 a, p. 8) erkannt (s. Poche, 1914 c, p. 42) und ich op. c., p. 40 f. dann ausführlich dargelegt. (So entschieden zu verurteilen dieses Vorgehen Stiles' auch ist, so kann es doch nicht weiter überraschen bei einem Herrn, der öffentlich überführt worden ist, in wissenschaftlichen Publikationen in nicht weniger als sechs verschiedenen Fällen, und noch dazu in seiner offiziellen Eigenschaft als Sekretär der Nomenklaturkommission, **wissenschaftlich unwahre Angaben über ihm sehr wohl bekannte konkrete Tatsachen gemacht zu haben** (s. z. B. Poche, 1912 g, p. 698 f.; 1913 a, p. 378 f.; 1919 b, p. 129—137), und der, wenn ihm solche Fälle in einer Sitzung seiner Kommission nachgewiesen werden, als einzige Erwiderung — unter Hinweis auf die vorgerückte Zeit (es war ungefähr Mittag) den Schluß der Sitzung beantragt! (S. Poche, 1913 b, p. 71; 1914 e, p. 93.) [Das übereinstimmende, geradezu vernichtende Urteil der kompetentesten Autoren über die wissenschaftlichen Leistungen des genannten Herrn habe ich kürzlich (1926 a, p. 220 f.) in anderem Zusammenhang anzuführen Veranlassung gehabt.] Da aber eine Anzahl Autoren, zum Teil in Unkenntnis dieses Sachverhaltes, die willkürliche Typusbestimmung an Stelle des Eliminationsverfahrens anwenden, so ist es im Interesse der Einheitlichkeit und Stabilität unserer Nomenklatur umso wichtiger, daß jene ungiltige Bestimmung auch formell beseitigt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur-Neuerscheinungen.

K. Escherich: Neuzeitliche Bekämpfung tierischer Schädlinge. Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstrasse 23/24. Preis Mark 1'80.

Eine kleine Broschüre, 32 Seiten stark, die den land- und forstwirtschaftlichen Instituten, so auch den Freunden der angewandten Entomologie recht willkommen sein wird.

Ursache und Wirkung tierischer Schädlinge und deren Bekämpfung werden treffend gekennzeichnet und bildet das Werkchen Rückblicke und Ausblicke, die jedem Land- und Forstwirt viel des Interessanten bringt.

Ad. Hoffmann.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 117-122](#)